

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 509/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Andrew D. [REDACTED],

[REDACTED] D. [REDACTED], H. [REDACTED] H. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klage gegen die Bescheide vom 3. Juni 1958 und 2. November 1963 schon mangels Beschwer unzulässig sei, ist richtig. Der Kläger hat die jeweils geforderte Entschädigung für Ausbildungsschaden erhalten.

Entschädigung für Berufsschaden steht dem Kläger nicht mehr zu.

115

- 3 -

Die Nachmeldung dieses Anspruchs nach § 189 a Abs. 1 BEG kommt nicht in Betracht (BOH RnW 1971, 324, ständig, zuletzt 1977, 75). Außerdem sind die Anträge vom 8. und 22. Dezember 1965 auf den Ausbildungsschaden beschränkt gewesen.

Die mögliche Überleitung nach regelnder Rücknahme entsprechend Art. III Nr. 3 EEG-SchlussG (vgl. BOH RnW 1974, 183 Nr. 19; 1976, 190; 1977, 75) ist unzulässig. Weil die Erklärungen vom 8. und 22. Dezember 1965 nur den Ausbildungsschaden betrafen, kann erst in der Geltendmachung des Berufsschadensanspruchs im Dezember 1967 eine Anfechtung der Rücknahme dieses Anspruchs gesehen werden. Die Frist zum 30. September 1966 ist verstümt. Wiedereinsetzung entfällt. Der Kläger hat sie nicht beantragt; die Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Ablehnung in erster Linie damit begründet, der Antrag sei nicht fristgerecht gestellt.

Mal

Henkel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)